

# Ihr Votum zählt

Wahlen zur Vertreterversammlung der KVN im November 2022 (Wahlzeit vom 1. November 2022 – 16. November 2022)

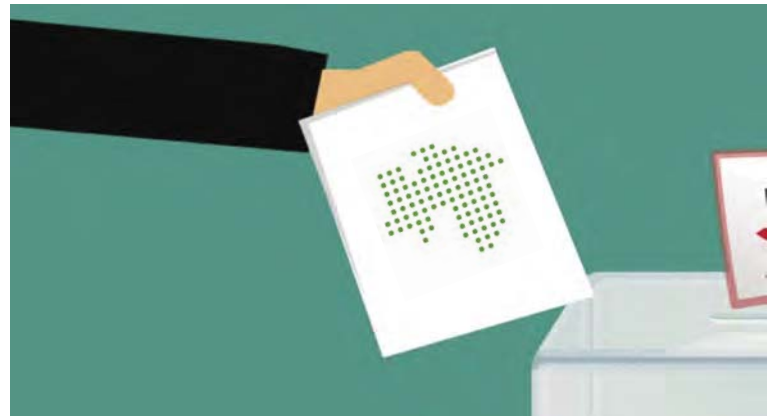
Vom 1. November bis 16. November 2022 stehen die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN für die 18. Amtsperiode (2023 bis 2028) an. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich dabei nach der „Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen“. Danach sind folgende Grundsätze maßgeblich:

## Wer wählt wie?

Zu wählen sind insgesamt 50 Mitglieder der Vertreterversammlung der KVN. Davon wählen die ärztlichen Mitglieder ihre Vertreterinnen und Vertreter in 10 Wahlkreisen. Die Wahlkreise entsprechen, bis auf den Wahlkreis Aurich/Wilhelmshaven, den jeweiligen Bezirksstengrenzen; die beiden genannten Wahlkreise mussten aus rechtlichen Gründen zusammengelegt werden. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder pro Wahlkreis wurde mit der Feststellung des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Wahlordnung im April 2021 bestimmt und in der Mai-Ausgabe des nÄ 2021 veröffentlicht. Nach § 13 Abs. 1 der Wahlordnung wird diese Feststellung nochmals in einer Bekanntmachung im August Heft des nÄ 2022 veröffentlicht.

Die psychotherapeutischen Mitglieder wählen, entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Mitglieder der KVN insgesamt, ihre Vertreterinnen und Vertreter separat in einem weiteren landesweiten Wahlkreis. Ihr Anteil ist allerdings gesetzlich auf 1/10 der Mitglieder der Vertreterversammlung begrenzt (§ 80 Abs. 1 SGB V), so dass insgesamt 45 ärztliche und je nach Anteil an der Gesamtmitgliederzahl psychotherapeutische Mitglieder zu wählen sind, höchstens jedoch fünf.

Die Wahlen zur Vertreterversammlung der KVN erfolgen nach den Grundsätzen der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl (bei den Wahlen der Bezirksausschüsse gilt demgegenüber das Mehrheitswahlrecht). Verhältniswahl- und Mehrheitswahlrecht unterscheiden sich im Wesentlichen durch den unterschiedlichen Erfolgswert der Stimmen. Während beim Mehrheitswahlrecht die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (die übrigen Stimmen bleiben bei der Besetzung der Sitze unberücksichtigt), werden bei der Verhältniswahl die zu vergebenden Sitze entsprechend dem erreichten Prozentsatz der gültigen Stimmen prozentual auf die Wahlvorschläge/Listen verteilt. Grundvorstellung der Verhältniswahl ist, dass alle Wählergruppen gemäß dem Anteil



der auf sie entfallenen Stimmen in der Vertreterversammlung vertreten sind. Jede Wählerin und jeder Wähler hat hierbei eine Stimme.

Bei der Art der Wahllisten hat sich die Vertreterversammlung der KVN seinerzeit für das Modell der sog. „lose-einfachgebundenen Liste“ ausgesprochen. Diese ist gekennzeichnet durch die Vergabe einer Stimme für eine zur Wahl gestellte Liste oder einen Wahlvorschlag. Die Wählerinnen und Wähler haben aber die Möglichkeit, auf die Reihenfolge der dort genannten einzelnen Bewerberinnen und Bewerber Einfluss zu nehmen. Dementsprechend erfolgt zunächst eine Auszählung der Stimmen, die auf die jeweilige Liste entfallen sind. Innerhalb der erfolgreichen Liste sind dann die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die zum **Stichtag (01.07.2022)** im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Erst durch die Mitgliedschaft bei der KVN entsteht die Wahlberechtigung. Zu den Mitgliedern, die im Wählerverzeichnis einzutragen sind, gehören nach dem SGB V und der Satzung der KVN

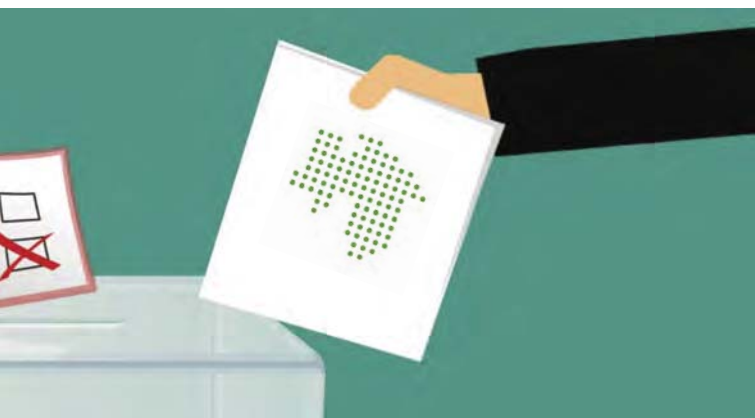
1. zugelassene Ärztinnen und Ärzte, psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten,
2. ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte und Krankenhauspsychotherapeutinnen und -therapeuten,
3. angestellte Ärztinnen und Ärzte in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärztinnen und -ärzten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V, sofern sie mindestens durchschnittlich 10 Wochenstunden tätig sind (§ 77 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN).

Wahlberechtigt ist nicht,

1. wer infolge Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

## Das Wählerverzeichnis

Die Wählerverzeichnisse werden vom **29. August bis zum 02.09.2022** zur Einsichtnahme bereitgestellt. Wie auch schon bei den Wahlen zu den Bezirksausschüssen können die Mitglieder online die jeweils zu ihrer Person im Wählerverzeichnis



gespeicherten Daten einsehen. Dazu werden jedem Mitglied wie bereits für die BZA-Wahl individuelle Zugangsdaten im ePostfach des KVN-Portals zur Verfügung gestellt.

Mit den bereitgestellten Zugangsdaten können sich die Mitglieder auf der Seite unseres Wahldienstleisters Winkhardt & Spinder auf der Plattform WahlPlus einloggen und ihre Daten innerhalb des oben genannten Zeitraumes einsehen. Der entsprechende Link wird sowohl im Mitgliederportal als auch auf der Webseite der KVN bereitgestellt.

Sollten bei der Überprüfung der persönlichen Daten Fehler auffallen, kann durch das Anklicken einer dafür vorgesehenen Schaltfläche eine vorgenerierte E-Mail direkt an die KVN gesendet werden. Hier wird sodann der gemeldete Fehler geprüft und das betroffene Mitglied kontaktiert.

Darüber hinaus können die zur eigenen Person eingetragenen Daten auch während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen der jeweiligen KVN-Bezirksstelle eingesehen werden.

Die Auslegung der gesamten Wählerverzeichnisse in den Bezirksstellen, so wie es bei vergangenen Wahlen üblich war, findet aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr statt.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis durch Einspruch beanstanden. Sofern die Bezirksstelle dem Einspruch nicht abhilft, ist dieser **bis zum 9. September 2022** beim Wahlausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen (§ 11 Abs. 2 WahlO).

## Die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag beinhaltet die zu einer Wahl aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber bzw. Listen von Bewerberinnen und Bewerbern. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl als Kandidatin oder Kandidat für einen Sitz in der Vertreterversammlung ist die Einreichung eines zulässigen Wahlvorschlages.

Im Zeitraum vom **18. September 2022 bis zum 17. Oktober 2022, spätestens 18:00 Uhr**, können Wahlvorschläge (§ 14 WahlO) beim Wahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, eingereicht

werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenwahlvorschlag eingereicht werden. Einzelwahlvorschlag bedeutet, dass sich nur ein einzelner Kandidat oder eine einzelne Kandidatin in dem Wahlvorschlag zur Wahl stellt. Bei einem Listenwahlvorschlag finden sich mehrere Personen, die z.B. die gleichen Interessen vertreten, der gleichen Fachgruppe angehören etc., auf einer Liste zusammen und stellen sich als Gruppe den Wählerinnen und Wählern.

Der Listenwahlvorschlag muss einen Namen oder eine Kurzbezeichnung – ein Kennwort – tragen. Dieser Name bzw. diese Kurzbezeichnung darf nicht mehr als drei Wörter umfassen und nicht deckungsgleich mit den Namen oder Kurzbezeichnungen der politischen Parteien sein (§ 14 Abs. 3 WahlO).

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge, wie sie auf dem Stimmzettel erscheint, wird vom Wahlausschuss nach dem Alphabet festgelegt (§17 Abs. 4 WahlO). In einem Wahlvorschlag können **höchstens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber** vorgeschlagen werden, wie Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind. Es können aber auch weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden. Soweit der Wahlvorschlag mehr Bewerberinnen oder Bewerber benennt, werden die zuletzt Aufgeführten vom Wahlausschuss gestrichen (§ 15 Abs.1 WahlO).

Im Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen oder Bewerber mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Praxisort und Facharztbezeichnung aufgeführt sein. Wichtig ist, dass dem Wahlvorschlag eine Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers beigefügt wird, worin die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass sie oder er der Aufnahme ihrer oder seiner Person in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmung ist dabei unwiderruflich. Fehlt dem Wahlvorschlag diese Erklärung, ist er unvollständig und wird vom Wahlausschuss nicht zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber werden in den Wahlvorschlägen nur zugelassen, wenn sie wählbar und eindeutig identifizierbar sind (Negativbeispiel: unleserliche Schrift).

Auf der Webseite des Wahldienstleisters Winkhardt & Spinder (der entsprechende Link wird spätestens ab dem 29.08.2022 im Mitgliederportal und auf der Homepage der KVN zur Verfügung gestellt) können die Wahlvorschläge in ein dafür bereitgestelltes E-Formular eingetragen werden. Dafür ist lediglich die Anmeldung mittels der im Mitgliederportal bereitgestellten Zugangsdaten notwendig. Bei den Zugangsdaten handelt es sich um dieselben Daten, welche bereits für die Online-Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse genutzt werden konnten.

Das System lässt dabei nur die Eintragung solcher Personen zu, die auch tatsächlich in dem Wahlbezirk wahlberechtigt sind und damit als Bewerberinnen oder Bewerber bzw. Unterstützerinnen oder Unterstützer für den Wahlvorschlag fungieren können. Damit besteht nicht die Gefahr, dass der Wahlvorschlag aufgrund von Eintragungen nicht berechtigter Personen ungültig ist. Ein weiterer Vorteil der Nutzung dieses E-Formulars ist die automatische Vervollständigung der Daten. Die Mitglieder müssen nur so viele Daten eintragen, dass die Person eindeutig vom System identifiziert werden kann. Alle darüber hinaus benötigten Daten werden vom System automatisch hinzugefügt.

Das ausgefüllte Formular kann dann ausgedruckt, wie gewohnt unterschrieben und beim Wahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eingereicht werden. Neben dieser Möglichkeit werden auch weiterhin auf unserer Webseite die benötigten Formulare (Wahlvorschlag, Bewerbererklärung, Unterstützerliste) für Sie unter folgender Rubrik: „**KVN-Wahlen 2022**“ ([https://www.kvn.de/KVN\\_Wahlen+2022-p-13706.html](https://www.kvn.de/KVN_Wahlen+2022-p-13706.html)) zum Download bereitgestellt.

### Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber können nur in ihrem eigenen Wahlkreis auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber wahlberechtigt (s.o.) und wählbar sind.

Nicht wählbar zur Vertreterversammlung ist gem. § 5 Abs. 3 WahlO, wer

1. nicht wahlberechtigt ist,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wählbar ist,
4. wer bei einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen hat, hauptamtlich tätig ist.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nicht mehr gewählt werden will, nachdem der Wahlvorschlag eingereicht worden ist, kann bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, also bis zum **17. Oktober 2022 (18:00 Uhr)**, von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden und ist ebenfalls unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber wird dann auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Dies geschieht auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber verstirbt oder ihre/seine Wählbarkeit verliert. Wenn die oder der gestrichene Bewerberin oder Bewerber die oder der einzige Vorgeschlagene auf dem Wahlvorschlag ist, gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.

Wenn die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge verstrichen ist und eine Bewerberin oder ein Bewerber von ihrer/seiner Bewerbung zurücktritt, verstirbt oder die Wählbarkeit verliert, so ist dies für die Durchführung der Wahl ohne Belang. Die Stimmen, die auf diesen Bewerber oder diese Bewerberin entfallen sind, bleiben dem Wahlvorschlag als Ganzes erhalten.

Die Wahlvorschläge müssen bis zum Stichtag **17. Oktober 2022 (18:00 Uhr)** beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Wahlausschuss entscheidet dann über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Bewerberinnen und Bewerber, die den Voraussetzungen der Wahlordnung nicht entsprechen, werden in der Sitzung des Wahlausschusses vom Wahlvorschlag gestrichen. Dies ist gegeben, wenn

- die Bewerberin oder der Bewerber nicht wählbar ist, siehe auch § 5 Abs. 3 WahlO,
- die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht fristgerecht vorgelegt wurde oder
- die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber über die zulässige Zahl (vgl. § 15 Abs. 1 WahlO) hinausgeht.

Soweit Bewerberinnen oder Bewerber durch den Wahlausschuss gestrichen wurden, wird der Vertrauensperson des Wahlvorschlags die begründete Entscheidung des Wahlausschusses mitgeteilt.

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder kein eingereicherter Wahlvorschlag zugelassen, so findet die Wahl in diesem Wahlkreis nicht statt. Die Wahlberechtigten werden zu Beginn der Wahlzeit hiervon unterrichtet. Der Wahlkreis ist dann in der Vertreterversammlung nicht vertreten (§ 18 WahlO).

Wenn in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, ändert sich hier auch das Wahlverfahren. In diesem Fall kann das Verhältniswahlrecht nicht mehr durchgeführt werden, sondern es wird das relative Mehrheitswahlrecht angewendet. Jedes Mitglied hat dann so viele Stimmen, wie Mitglieder für die Vertreterversammlung in diesem Wahlkreis zu wählen sind (§ 4 Abs. 2 WahlO).

### Die Vertrauenspersonen und Unterstützenden

Jede Bewerberin und jeder Bewerber benötigt sogenannte Unterstützerinnen oder Unterstützer. Mit ihrer Unterschrift bringen die Unterstützerinnen und Unterstützer ihr Vertrauen in die Bewerberin oder den Bewerber zum Ausdruck. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlbezirk Wahlberechtigten unter Angabe des jeweiligen Praxisortes (mit Postleitzahl) unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag sollte außerdem die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Angabe, gilt die oder der erste Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages, die oder der Zweite als deren oder dessen Stellvertretung.

Der Vertrauensperson kommt eine wichtige und verantwortungsvolle Funktion bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zu. Sie ist „Vertretung“ der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Wahlausschuss.

#### Die Vertrauensperson

- trägt die Verantwortung für das demokratische Verfahren bei der Aufstellung der Liste durch eine Wahlversammlung (§ 14 Abs. 2 WahlO),
- bestätigt in allen Fällen durch ihre Unterschrift die Verbindlichkeit der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag (§ 14 Abs. 2 WahlO),
- ist ausschließlich zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt (§ 14 Abs. 2 WahlO),
- ist gegenüber der Wahlleitung dafür verantwortlich, dass etwaige Mängel beseitigt werden (§ 16 WahlO),
- vertritt den Wahlvorschlag bei Sitzungen des Wahlausschusses gegenüber der Wahlleitung (§ 17 Abs. 1 WahlO) und
- nimmt die Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern entgegen (§ 17 Abs. 5 WahlO).

Zu beachten ist ferner, dass die Vertrauensperson nicht für mehrere Wahlvorschläge diese Funktion wahrnehmen darf.

#### Der Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung ist ein vom Vorstand zu berufener zentraler Wahlausschuss am Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover zu besetzen. Dieser besteht aus einer Wahlleitung, einer Stellvertretung der Wahlleitung sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleitung und die Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen zur Vertreterversammlung wahlberechtigt sein; sie dürfen aber weder Bewerberin oder Bewerber noch Unterstützerin oder Unterstützer eines Wahlvorschlages sein.

Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt schließlich auch das Ergebnis der Wahl fest. Die Aus-

zählung erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit, also nach dem 16.11.2022. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und finden an dessen Sitz statt. Die genauen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

Näheres zur Besetzung des Wahlausschusses finden Sie im amtlichen Teil dieses Heftes.

Die nach der Auszählung in ihrer Zusammensetzung feststehende Vertreterversammlung wird sich zu Beginn des Jahres 2023 konstituieren und den neuen Vorstand der KVN wählen.

#### Die Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (oder auch: Wahlmittel) bestehen aus folgenden Unterlagen:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlausweis,
3. dem äußeren Briefumschlag,
4. dem inneren Briefumschlag und
5. einem Abdruck des § 22 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

**Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre Praxisanschrift übersandt.** Sollte keine Praxisanschrift bei den Bezirksstellen hinterlegt sein, erfolgt der Versand der Wahlunterlagen an die der KVN bekannte Privatadresse.

■ KVN

## ● Auf den Punkt ●●●●● Zitat des Monats

**„Nein, die Pandemie ist natürlich nicht vorbei“**

RKI-Chef Professor Lothar Wieler auf einem Kongress, der sich damit beschäftigte, ob die Gefahren der Covid-19-Pandemie gebannt sind;

[Quelle: änd.de „Wieler traut Bürgern mehr Eigenverantwortung in der Pandemie zu“, 07.05.22]